

Zusätzliche Vertragsbedingungen der Universität zu Lübeck für die Vergabe von Leistungen

Aufgrund des Vergabegesetzes Schleswig-Holstein (VGSH) vom 8. Februar 2019, verkündet als Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Vergaberechts in Schleswig-Holstein vom 8. Februar 2019 (GVObI. S. 40),

werden folgende zusätzliche Vertragsbedingungen vereinbart:

1. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, seine unmittelbar für die Leistungserbringung in Deutschland eingesetzten Beschäftigten, ohne Auszubildende, Praktikantinnen und Praktikanten, Hilfskräfte und Teilnehmende an Bundesfreiwilligendiensten, wenigstens den jeweils aktuell gültigen Mindestlohn zu zahlen. Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass diese Pflicht auch von sämtlichen Nachunternehmern und Verleihern von Arbeitnehmern eingehalten wird.
2. Der Auftraggeber ist zur Kontrolle und Prüfung der Einhaltung der in Nummer 1 genannten Vorgaben berechtigt. Er darf sich zu diesem Zweck die Entgeltabrechnungen, die Unterlagen über die Abführung von Steuern, Abgaben und Beiträgen sowie die zwischen Auftragnehmer, Nachunternehmern und Verleihern von Arbeitnehmern geschlossenen Verträge vorlegen lassen, diese prüfen und hierzu Auskünfte verlangen. Der Auftragnehmer sowie die Nachunternehmern und Verleiher von Arbeitnehmern haben ihre Beschäftigten auf die Möglichkeit solcher Kontrollen hinzuweisen.
Der Auftragnehmer hat vollständige und prüffähige Unterlagen zur Prüfung der Einhaltung der Vorgaben der Nummer 1 bereitzuhalten und auf Verlangen dem öffentlichen Auftraggeber innerhalb von vier Wochen vorzulegen und zu erläutern. Er ist verpflichtet, die Einhaltung dieser Pflicht durch die beauftragten Nachunternehmern und Verleiher von Arbeitnehmern vertraglich sicherzustellen.
3. Für den Fall der Verletzung der in Nummer 1 genannten Pflichten oder einer Vereitelung der Kontrollen nach Nummer 2 ist eine Vertragsstrafe zu zahlen, die eins vom Hundert, bei mehreren Verstößen bis zu fünf vom Hundert des Netto-Auftragswerts beträgt.
4. Es wird vereinbart, dass der Auftraggeber im Falle der Verletzung der in Nummer 1 genannten Pflichten oder einer Vereitelung der Kontrollen nach Nummer 2 zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt ist.